



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

- Benutzungs- und Entgeltsatzung des Amtes Burg (Spreewald) für das Haus der Begegnung sowie dessen technische Einrichtungen Seite 2

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011 Seite 3

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- 1. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow Seite 3

Schulverband Burg (Spreewald)

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011 Seite 4

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ) vom 15. Dezember 2011 Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zu Baumfällungen Seite 5
- Stellenausschreibung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 6
- Stellenausschreibung der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 6

Service

- Marketingplan 2012 Seite 7
- Monatlicher Veranstaltungskalender ab Januar 2012 in neuer Optik Seite 7
- Die LWG rät: Ziehen Sie Ihren Wasserzähler warm an! Seite 7
- Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bittet um Mithilfe Seite 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 7
- Unternehmens-Befragung Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Burg (Spreewald)

Benutzungs- und Entgeltsatzung des Amtes Burg (Spreewald) für das Haus der Begegnung sowie dessen technische Einrichtungen

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage des § 140 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), i. V. m. den §§ 4 und 6 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), die folgende, vom Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 beschlossene Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Das Haus der Begegnung ist eine kommunale Einrichtung des Amtes Burg (Spreewald). Als Stätte für Zusammenkünfte verschiedenster Art und als Veranstaltungsort umfasst es mehrere Ausstellungsräume, einen Vorlesungssaal nebst Foyer mit bis zu 120 Plätzen sowie die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“.

(2) Die Räume sowie die technischen Einrichtungen können im Rahmen dieser Satzung genutzt werden.

(3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes und regelt die Erhebung von Nutzungsentgelten.

(4) Für die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ wird eine gesonderte Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen.

§ 2

Vermietung

(1) Eine Anmietung des Vorlesungssaals und des Foyers ist möglich, bedarf jedoch der Nutzung im Sinne des Charakters der Örtlichkeit. Eine Nutzung für private Feiern ist ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung über eine Vermietung der Räume und der technischen Einrichtungen wird durch das Amt Burg (Spreewald), vertreten durch das Sachgebiet Tourismus, getroffen.

§ 3

Entgeltregelung

(1) Für die Nutzung des Hauses der Begegnung sowie der technischen Einrichtungen werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Entgeltschuld dem Amt Burg (Spreewald) gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen haftet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 4

Höhe der Entgelte

(1) Die Höhe des Entgeltes für die Anmietung des Vorlesungssaals und/oder des Foyers wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Stundensatz | 10,00 Euro |
| b) Tagessatz (9:00 bis 18:00 Uhr) | 80,00 Euro |

(2) Die Höhe des Entgeltes für die Nutzung der technischen Einrichtungen wird je Gerät und Veranstaltung wie folgt festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| a) Overhead-Projektor | 5,00 Euro |
| b) Dia-Projektor | 5,00 Euro |
| c) TV-Gerät | 5,00 Euro |
| d) Beschallungsanlage | 20,00 Euro |
| e) Digitalprojektor (Beamer) | 10,00 Euro |
| f) Laptop | 20,00 Euro |
| g) DVD-Player | 10,00 Euro |
| f) weitere, nicht aufgeführte Geräte | 5,00 bis 10,00 Euro |
- (3) Amtsansässige eingetragene Vereine sowie kommunalpolitische Gremien können von der Entrichtung der Entgelte befreit werden.

§ 5

Pflichten des Mieters

(1) Für notwendige Aus- bzw. Umgestaltungen des Mietobjektes bzw. die Bedienung der technischen Einrichtungen ist der Mieter nach entsprechender Einweisung verantwortlich.

(2) Die Ausstellungen in den Räumen sind wie vorgefunden zu belassen.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, während der Nutzung Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und im Umfeld des Hauses der Begegnung zu wahren und das Mietobjekt vor der Rückgabe in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(4) Das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Blindenhunden ist nicht gestattet.

§ 6

Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) bzw. durch von ihm beauftragte Personen gegenüber den Mietern und Benutzern ausgeübt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Das Hausrecht kann von Fall zu Fall generell bzw. für einen begrenzten Zeitraum auf den jeweiligen Mieter übertragen werden. Im Falle der Übertragung des Hausrechtes wird dem Mieter gleichzeitig die Schlüsselgewalt für das Haus der Begegnung mit allen damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen übertragen.

§ 7

Haftung

(1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Amt Burg (Spreewald) oder Dritten anlässlich der Nutzung entstehen. Sie stellen das Amt Burg (Spreewald) von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Mieter, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen und technischen Einrichtungen verursacht werden, haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Burg (Spreewald) entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Burg (Spreewald), Sachgebiet Tourismus, zu melden.

(5) Beim Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet das Amt Burg (Spreewald) nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 14.12.2011

gez. *Ulrich Noack*
Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Burg (Spreewald)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011 vom 14.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmerei, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 15.12.2011

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.657.400,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.410.400,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	42.300,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	18.800,00 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.888.600,00 EUR
Auszahlungen auf	8.006.600,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.127.600,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.826.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	761.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	944.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	235.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
- Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 80.000,00 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

- entfällt

Burg (Spreewald), 14.12.2011 Burg (Spreewald), 14.12.2011

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

gez. i. V. M. Neumann
Martin Schmidt
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

1. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow erlässt aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), die folgende von der Gemeindevertretung am 8. Dezember 2011 beschlossene Satzung:

Artikel 1

Die Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow vom 4. Februar 2010 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 3/2010 vom 3. März 2010] wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ehrungen der Gemeinde Schmogrow-Fehrow sind:
1. die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Schmogrow-Fehrow,
2. die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.“
- § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Verleihung der Ehrenurkunde der Gemeinde Schmogrow-Fehrow
(1) Die Ehrenurkunde wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schmogrow-Fehrow und vom Amtdirektor des Amtes Burg (Spreewald) unterzeichnet und beinhaltet den Grund dieser Würdigung. Die Übergabe soll in einer dem Anlass entsprechenden Form erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht zur Würdigung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Schmogrow-Fehrow steht einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister und dem Amtdirektor zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

(3) Der Vorschlag ist der Gemeindevertretung zur Beratung vorzulegen. Beschlüsse über die Würdigung mit der Ehrenurkunde der Gemeinde Schmogrow-Fehrow bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Alle Beratungen und Beschlüsse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 14.12.2011

gez. Ulrich Noack
 Amtsdirektor

- Siegel -

Schulverband Burg (Spreewald)

**Genehmigung der Haushaltssatzung
 des Schulverbandes Burg (Spreewald)
 für das Haushaltsjahr 2011**

Die nachstehende Haushaltssatzung des Schulverbandes Burg (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011 vom 14.09.2011 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 05.12.2011, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01, genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Burg (Spreewald), Kämmeri, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 05.12.2011

gez. Ulrich Noack,
 Verbandsvorsteher

- Siegel -

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Burg
 (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.09.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 1.557.100,00 EUR
 - ordentlichen Aufwendungen auf 1.300.300,00 EUR
 - außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 1.868.100,00 EUR
 - Auszahlungen auf 1.884.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.524.900,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.228.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	43.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	484.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	300.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	172.400,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Schulumlage der schulverbandsangehörigen Gemeinden wird auf insgesamt 696.100 EUR festgesetzt:

Das entspricht einer Umlage je Schüler von 1.315,88 EUR.

Der zu tragende Teil der Schulumlage für die schulverbandsangehörigen Gemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- Briesen	60.530 EUR
- Burg (Spreewald) mit OT Müschen	372.394 EUR
- Dissen-Striesow	60.530 EUR
- Guhrow	13.159 EUR
- Schmogrow-Fehrow	48.688 EUR
- Werben	140.799 EUR

Die Zahlungen erfolgen jeweils zu 25 % der festgesetzten Schulumlage zum 15.03., 15.06., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Schulverband von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung bedürfen, wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000,00 EUR und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

- entfällt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.12.2011 vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

Burg (Spreewald), 06.12.2011 Burg (Spreewald), 06.12.2011

gez. Ulrich Noack
 Verbandsvorsteher

gez. Angelika Miesler
 Vorsitzende
 der Verbandsversammlung

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ) vom 15. Dezember 2011

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des TAZ Burg (Spreewald) vom 23. Juli 2009 beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Neufassung:
(3) Die Gebühr für die Entsorgung der Grubeninhalte von Grundstückskläreinrichtungen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Die Entsorgungsgebühr beträgt ab 01.01.2012:

- a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 7,36 Euro/cbm
- b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 15,16 Euro/cbm

- c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 17,45 Euro/cbm

Der § 3 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Neufassung:

- (4) Für die kanalgebundene Ableitung und Behandlung von gering verschmutztem Schmutzwasser aus gewerblich genutzten Badebecken, das einen CSB-Gehalt von 100 mg/l unterschreitet, beträgt die Mengengebühr ab 01.01.2012: 3,21 Euro/cbm. Grundlage für die Erhebung dieser Mengengebühr ist die CSB-Analyse von mindestens sechs qualifizierten Stichproben im Kalenderjahr, die der TAZ Burg (Spreewald) auf Kosten des Anschlussnehmers veranlasst. Die Menge des gering verschmutzten Schmutzwassers ist durch eine geeichte Schmutzwassermengenmessereinrichtung zu ermitteln.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Burg (Spreewald), 16.12.2011

gez. Ulrich Noack
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 20, Ausgabe 13 vom 28.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 16.12.2011

Noack
Verbandsvorsteher

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ zu Baumfällungen

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beabsichtigt im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Gewässern im Landkreis Spree-Neiße. Die Bäume wurden bereits im Sommer 2011 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gekennzeichnet. Die Fällung erfolgt im Zeitraum Januar - Februar 2012 an folgenden Wasserläufen:

Alter Storchgraben
Burg-Lübbener-Kanal
Bartelsfließ
Fischerfließ
Große Wildbahn

Neue Spree
Ostgraben
Rohrkanal

Große Rinzena
Großes Fließ
Kälbergraben
Kleines Leineweberfließ
Kleines Scheidungsfließ
Kleine Spree
Krummes Fließ
Krautfließ
Mittelkanal

Scheidungsfließ
Spree
Storchgraben
Stauensfließ
Stilles Fließ
Südumfluter
Untere Stradower Kahnfahrt
Weidenfließ
Weidengraben

Auskünfte erteilt Verbandstechnikerin Frau Möbus unter Tel. 03 54 33/59 26 12.

gez. Schloddarick
Geschäftsführer

Stellenausschreibung des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Gemeindearbeiter/in für die Gemeinde Werben in Teilzeit (30 Wochenstunden).

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen und organisatorisch dem Bauhof des Amtes Burg (Spreewald) angegliedert.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Grünanlagen und Objekte
- Beseitigung von Müllablagerungen
- Winterdienst
- Ausführen kleinerer Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten
- Bewässerung gemeindlicher Flächen
- Vorbereitungsarbeiten der Dorffeste
- Betreuung der Kinderspielplätze und der Bushaltestellen in der Gemeinde

Anforderungen:

- eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung
- handwerkliches Geschick und technisches Verständnis
- Führerschein mindestens Klasse B
- Berechtigung zum Führen einer Motorsäge ist wünschenswert
- Bereitschaft zur Mitwirkung in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) ist wünschenswert
- flexible und selbstständige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit (Winterdienst, Dorffeste, Bereitschaft)

Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 3 TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Referenzen, Nachweis der o. g. Qualifikationen bzw. Berechtigungen) richten Sie bitte bis zum **16. Januar 2012** an das **Amt Burg (Spreewald), Herr Neumann, Kennwort: MA Werben, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)**.

Burg (Spreewald), 16.12.2011

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

Stellenausschreibung der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) betreibt in ihrer Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ eine mit dem Zertifikat FID KID der Deutschen Gesellschaft für Ernährung ausgezeichnete Küche. Zur Verstärkung des Teams wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Küchenhilfskraft m/w in Teilzeit (10 Wochenstunden)

gesucht. Das Aufgabengebiet umfasst hauswirtschaftliche Hilfsleistungen. Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 1 TVöD.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien) richten Sie bitte bis zum **16. Januar 2012** an das **Amt Burg (Spreewald), Herr Neumann, Kennwort: Küche, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)**.

Burg (Spreewald), 16.12.2011

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

Service

Marketingplan 2012

Der Marketingplan informiert über die Ziele, Rahmenbedingungen sowie die konkreten Maßnahmen des operativen Marketings des Amtes Burg (Spreewald), Sachgebiet Tourismus, die für das Jahr 2012 geplant sind. Als Kommunikationsinstrument bietet dieser Jahresmarketingplan touristischen Akteuren die Möglichkeit, sich an ausgewählten Marketingmaßnahmen zu beteiligen. Des Weiteren dient der Plan als Anregung für den Ausbau und die Umsetzung bestehender sowie den Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen mit den touristischen Leistungsträgern.

Der Marketingplan kann ab sofort in der Touristinformation Burg abgeholt werden oder vom passwortgeschützten Bereich „Internes“ unserer Homepage (www.burg-spreewald-tourismus.de) herunter geladen werden.

Nähere Information erhalten Sie unter 03 56 03/7 50 16 -0. Ihre Ansprechpartnerinnen sind Frau Kahl und Frau Kollosche.

Monatlicher Veranstaltungskalender ab Januar 2012 in neuer Optik

Auch was sich lange bewährt hat, muss sich dennoch einmal den aktuellen Trends anpassen. So gibt die Touristinformation Burg (Spreewald) ab Januar 2012 einen neu gestalteten Veranstaltungskalender heraus. Dieser wird monatlich als Broschüre im A6-Format 4-farbig in einer Auflage von 5000 Stück erscheinen. In dieser neuen Qualität soll er für Gäste in allen Hotels, Pensionen und Privatunterkünften erhältlich sein und für unsere Bürger in der Touristinformation und in weiteren Einrichtungen des Amtes bereitgestellt werden. Wichtig für die Veranstaltungspartner im Amt Burg (Spreewald) ist, dass alle Veranstaltungstermine **bis zum 15. des Vormonats** an die Touristinformation Burg (Spreewald) im Haus des Gastes gemeldet werden. Nur so ist eine termingerechte Herausgabe des Kalenders möglich.

Ansprechpartner in der Touristinformation sind Gaby Eichhorst (03 56 03/75 16 12) und Marie-Luise Kotzur (03 56 03/7 50 16 17), per E-Mail an info@burg-spreewald-tourismus.de.

SG Tourismus

Die LWG rät

Ziehen Sie Ihren Wasserzähler warm an!

Nachttemperaturen unter Null gehören zum Winter, zerfrorene Wasserzähler und eingefrorene Hausleitungen dagegen nicht. Einzige Bedingung: Gebäudeeigentümer müssen vorbeugen. Das spart Geld und Ärger. Als Hilfe hier eine Checkliste, um zu prüfen, ob auch nichts vergessen wurde:

- Entleerung nicht benötigter Trinkwasserleitungen (z. B. im Garten) und Wassertonnen außerhalb des Wohngebäudes.
- Trinkwasserleitungen in Kellern und Schächten ausreichend isolieren - warm „einpacken“.
- Freiliegende Trinkwasserleitungen schützen (auch mit Laub und Stroh).
- Falls doch Reparaturen notwendig sein sollten, muss der schutzisolierte Wasserzähler gut erreichbar sein. Achtung: Auch bei leerer Wasserleitung verbleibt Restwasser im Zähler - also besonders gut einpacken.
- Fenster und Türen im Keller fest verschließen, so dass keine Zugluft entstehen kann. Dämmstoffe dürfen nicht feucht werden.
- Straßenkappen und Absperrarmaturen müssen im Rahmen der Räum- und Streupflicht freigehalten werden.

Im Schadensfall ist ausschließlich die LWG für die Auswechslung der „zerfrorenen“ Zähler zuständig. Der Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr unter der kostenfreien Servicenummer 08 00/0 59 45 94 zu erreichen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen guten Rutsch in das Jahr 2012.

Ihre LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

Der Winter steht vor der Tür

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bittet um Mithilfe

Denkt man an die vergangenen Winter, fallen einem die riesigen Schneeberge und die zugeschneiten, glatten Straßen und Wege wieder ein. Bei dem einen oder anderen kommt auch die negative Erinnerung wieder, dass ein Abfall- oder Wertstoffbehälter nicht geleert wurde oder der gelbe Sack am Straßenrand liegen blieb. Ausgeschlossen werden kann dies nie, aber mit Ihrer Mitwirkung kann der Ärger verringert werden.

Achten Sie bitte deshalb bei der Beräumung Ihres Gehweges darauf, dass auch ein Zugang zur Straße vorhanden ist. Nur so können die Müllwerker die Behälter zu ihrem Müllfahrzeug ziehen und entleeren.

Zusätzliche Tipps für den Winter:

- Stellen Sie Ihre vom Schnee befreiten Behälter gut sichtbar und zugänglich an den Straßenrand.
- Wickeln Sie Ihre Abfälle, vor allem feuchte Abfälle, in Zeitungspapier oder in Plastiktüten bevor Sie sie in den Restabfallbehälter entsorgen.
- Pressen oder stampfen Sie keine Abfälle in die Restabfallbehälter.
- Fällt bei Ihnen Asche an, so sollten Sie darauf achten, dass die Asche ausgekühlt ist. Zudem sollten Sie die Asche immer mit Restabfällen mischen, um eine bessere Entleerung des Restabfallbehälters zu gewährleisten.

Wirken Sie mit und leisten Sie einen Beitrag dazu, dass Ihre Abfallbehälter auch bei Schnee und Eis problemlos geleert werden können. Denn auch daran sollten Sie denken: Es gibt keinen Anspruch auf Leerung bzw. Abholung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, wenn die Leerung bzw. Abholung ohne Verschulden des Landkreises oder des Entsorgungsunternehmens nicht durchgeführt werden konnte.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Dissen-Striesow Sitzung am 01.12.2011

öffentlicher Teil:

- 03/11/58: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer frühmittelalterlichen Siedlung auf dem Grundstück Flurstück 677 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen
- 03/11/59: Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Dissen-Striesow
- 03/11/62: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Hühnerstalls auf dem Grundstück Flurstück 391 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen
- 03/11/63: Beschluss zur Schaffung einer Stelle als Gemeindedarbeiter für den Bereich der gemeindlichen Grünanlagen mit einem Stundenumfang von 8 Wochenstunden (0,2 Vollzeitanteilen) ab 01.01.2012.

nicht öffentlicher Teil:

- 03/11/57: Beschluss der 1. Änderung des Pachtvertrages vom 28.05.2009 für die Gaststätte des Sportlerheimes
- 03/11/60: Beschluss zum Erwerb des Grundstücks Flurstück 676 der Flur 2 in der Gemarkung Dissen
- 03/11/61: Zustimmung zum Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Dissen-Striesow und dem Förderverein des Heimatmuseums Dissen e. V. zur Nutzung von Räumlichkeiten der ehemaligen Dorfschule Dissen

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow**Sitzung am 08.12.2011****öffentlicher Teil:**

- 04/11/43: Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Repräsentations- und Ehrensatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 04/11/44: „Anbau eines Gehweges an die Landesstraße L 50 (Hauptstraße) im OT Fehrow“ - Abwägung der Stellungnahmen
- 04/11/45: „Anbau eines Gehweges an die Landesstraße L 501 (Schmogrower Straße) im OT Fehrow“ - Abwägung der Stellungnahmen

nicht öffentlicher Teil:

- 04/11/46: Aufhebung des Beschlusses 04/10/32 und Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 21/22 der Flur 2 in der Gemarkung Fehrow

Amtsausschuss Burg (Spreewald)**Sitzung am 12.12.2011****öffentlicher Teil:**

- 10/11/16: Beschluss der Benutzungs- und Entgeltsatzung des Amtes Burg (Spreewald) für das Haus der Begegnung sowie dessen technische Einrichtungen (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 10/11/17: Bestellung von Manfred Karolczak als Amtswehrführer. Als seine Stellvertreter werden Hartmut Grote, Jan Bostelmann sowie Marcus Weber bestellt.

nicht öffentlicher Teil:

- 10/11/18: Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten für den Neubau der kommunalen Betriebsstätte (Bauhof) an die Firma Trockenbau GmbH Willno, Spremberg, OT Terpe

Gemeindevertretung Werben**Sitzung am 13.12.2011****öffentlicher Teil:**

- ohne Nr.: Wahl von Madeline Koalick als Mitglied der Gemeinde Werben im Festkomitee zum Heimat- und Trachtenfest Burg (Spreewald) und Frau Ivonne Schiemenz als Stellvertreterin
- ohne Nr.: Abberufung der Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Burg (Spreewald)
- ohne Nr.: Wahl von Herrn Joachim Dieke als Vertreter der Gemeinde Werben in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Burg (Spreewald) und Frau Antje Hotzan als Stellvertreterin
- 09/11/25: Beschluss zur Schaffung einer Gemeindearbeiterstelle im Stellenplan des Amtes Burg (Spreewald) ab 01.01.2012 mit 0,75 Vollzeitstellen
- 09/11/26: Beschluss zur Durchführung von Baumaßnahmen im Haus 2 der Kita „Pustebblume“ bei Bereitstellung von Fördermitteln

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)**Sitzung am 14.12.2011****öffentlicher Teil:**

- 02/11/48: Beschluss der Haushaltssatzung 2011 einschl. der Investitionsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011-2014 (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/11/93: Beschluss zur Festlegung der Tiefenbegrenzungslinie für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahme „Am Waldrand“
- 02/11/94: Zustimmung zum Antrag auf Errichtung eines Kahnschuppens auf dem Grundstück Flurstück 79/1 der Flur 11 in der Gemarkung Burg
- 02/11/95: Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Kirchweg 2.BA“ zur Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Flurstück 166/14 der Flur 24 in der Gemarkung Burg

- 02/11/96: Beschluss zur Schaffung einer Teilzeitstelle Küchenhilfskraft in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“
- ohne Nr.: Wahl von Herrn Guido Kabisch als Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Schulverbandes Burg (Spreewald) und Herrn Mike Merting als Stellvertreter
- 02/11/98: Beschluss zur Beantragung von Fördermitteln zur Energetischen Sanierung von Dach, Fassade, Heizkesselanlage und für die Neugestaltung der Außenanlage in der Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald)

Nicht öffentlicher Teil:

- 02/11/70: Ablehnung des Verkaufs des Grundstücks Flurstück 125/2 der Flur 8 in der Gemarkung Burg
- 02/11/97: Zustimmung zum Antrag auf Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Lasten des Grundstücks Flurstück 273 der Flur 23 in der Gemarkung Burg

Verbandsversammlungen des TAZ Burg (Spreewald)**Sitzungen vom 21.09.2011, 12.10.2011, 07.12.2011 und 15.12.2011**

- 11/03: Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZ) Burg (Spreewald) für das Wirtschaftsjahr 2011
- 11/04: 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 11/05: Beschluss und Beauftragung des Verbandsvorstehers zum Betreiberentgelt 2012
- 11/06: Ausübung des Vorschlagsrechtes des TAZ Burg (Spreewald) gem. § 106 Abs. (2) Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2011
- 11/07: Beschluss über die weitere Entwicklung des Verbandes

Unternehmens-Befragung

Die Wirtschaftsförderung des Amtes Burg (Spreewald) führt eine schriftliche Befragung unter den im Amt ansässigen Unternehmen durch.

Mithilfe dieser Erhebung sollen zukunftsgerichtete Perspektiven der Wirtschaftsförderung erörtert und ein kundenorientierter Service sowie Dienstleistungen für die Unternehmen auf- und ausgebaut werden.

Daher werden alle Unternehmer gebeten, sich die Zeit zu nehmen, um den Fragebogen bis zum 25. Januar 2012 auszufüllen. Die erhobenen Daten werden nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfasst und streng vertraulich behandelt. Ein Link zum Fragenbogen befindet sich auf der Startseite von www.amt-burg-spreewald.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den Wirtschaftsförderer Sven Tischer, Tel. 03 56 03/68 2- 27 oder E-Mail s.tischer@amt-burg-spreewald.de.

Nächster Erscheinungstermin:**Mittwoch, der 11. Januar 2012****Nächster Redaktionsschluss:****Freitag, der 30. Dezember 2011**